

## **Gemeinde Wendorf**

### **Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden**

für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze Mecklenburg-Vorpommern

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt eine Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte zum 1. Januar 2022 durch die Finanzverwaltungen der Länder. Die neuen Bemessungsgrundlagen finden für die Veranlagung im Hauptveranlagungszeitraum Anwendung, der am 1. Januar 2025 begann.

Die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Kommunen und trägt zur Finanzierung von Infrastruktur, Bildung, Sicherheit und weiteren öffentlichen Dienstleistungen bei. Durch die Anpassung des Hebesatzes wird sichergestellt, dass die Gemeinde auch künftig handlungsfähig bleibt, ohne die Bürgerinnen und Bürger übermäßig zu belasten. In den Vorjahren hat sich die Gemeindevorvertretung bewusst gegen eine Hebesatzerhöhung ausgesprochen, so dass die Hebesätze seit 2017 nicht verändert wurden. Die Festlegung des Hebesatzes erfolgt in Form einer Hebesatzsatzung. Jede Gemeinde kann im Rahmen ihrer Finanzautonomie den Steuerhebesatz abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz festsetzen. Die für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Hebesätze sind in der Darstellung deshalb ergänzt. Die in der Grundsteuer B zu wenig eingenommenen Steuereinnahmen werden teilweise durch Hebesatzerhöhungen in der Gewerbesteuer aufgefangen.

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze Mecklenburg-Vorpommern ist geregelt, dass die Gemeinde zur Hauptveranlagung 2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln hat. Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern müssen den aufkommensneutralen Hebesatz und ggf. vorliegende Abweichungen des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Hiermit veröffentlicht die Gemeinde Wendorf die aufkommensneutralen Hebesätze und deren Abweichung.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Haushaltsansatz 2024	12.500,00 €	117.600,00 €
Ergebnis 2024	15.057,14 €	125.867,09 €
Hebesatz 2024	325%	350%
Messbeträge 2025	4.493,01 €	30.030,06 €
Hebesatz 2025	325%	350%
Steueraufkommen	14.602,29 €	105.105,21 €
<b>aufkommensneutraler Hebesatz</b>	<b>278%</b>	<b>392%</b>
Abweichung	2.102,29 €	-12.494,79 €